



JUGENDORDNUNG

**des Saarländischen Badminton-Verbandes e.V.
vom 30. Mai 1972
zuletzt geändert am 09.10.2013**

INHALT

§ 1	Allgemeines.....	Seite	2
§ 2	Ziele der Jugendarbeit.....	Seite	2
§ 3	Zuständigkeit.....	Seite	2
§ 4	Jugendausschuss.....	Seite	2
§ 5	Wahl des Verbandsjugendausschusses.....	Seite	2
§ 6	Arbeit des Verbandsjugendausschusses.....	Seite	2
§ 7	Aufgaben des Verbandsjugendausschusses.....	Seite	3
§ 8	Jugendmittel im SBV.....	Seite	3
§ 9	Wettkampfbetrieb.....	Seite	3
§ 10	Seniorenerklärung.....	Seite	4
§ 11	Rechtspflege.....	Seite	4
§ 12	Zweitspielrecht.....	Seite	4



§ 1 Allgemeines

Die Jugendordnung regelt die besonderen Belange des Jugendsports und verfolgt den Zweck, Richtlinien und Grundsätze für die Jugendarbeit in Übereinstimmung mit der Satzung des SBV zu schaffen und sicherzustellen, dass der Jugendausschuss in den Entscheidungen über Jugendfragen selbstständig ist.

§ 2 Ziele der Jugendarbeit

Ziel der Jugendarbeit im SBV ist es, die Jugend in körperlicher, geistiger und sittlicher Hinsicht zu erziehen sowie den Gemeinschaftssinn zu pflegen.

§ 3 Zuständigkeit

Der Verbandsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendliche im Sinne der Spielordnung, die in den Vereinen betreut werden sowie alle männlichen und weiblichen Erwachsenen, die eine Funktion in der Jugendarbeit des SBV ausüben.

§ 4 Jugendausschuss

- (1) Der Verbandsjugendausschuss besteht aus dem Verbandsjugendwart als Vorsitzendem und bis zu zehn Beisitzern.
- (2) Der Verbandsjugendausschuss hat die Leitung aller dem Verband unterstehenden Jugend- und Schülerspiele.
- (3) Vergehen und Verstöße bei diesen Spielen ahndet der Verbandsjugendausschuss nach Maßgabe der Spiel- und Rechtsordnung.
- (4) Der Verbandsjugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Mitglieder erschienen sind.
- (5) Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 5 Wahl des Verbandsjugendausschusses

Der Verbandsjugendausschuss wird alle zwei Jahre anlässlich des Verbandstages gewählt.

§ 6 Arbeit des Verbandsjugendausschusses

- (1) Der Verbandsjugendausschuss tritt nach Bedarf zu Arbeitstagen zusammen, die einberufen werden müssen, wenn es drei Mitglieder schriftlich verlangen. Die Geschäftsordnung des SBV gilt sinngemäß. Der Verbandsjugendausschuss nimmt die Interessen der Jugend des SBV beim DBV wahr und wird dort durch den Vorsitzenden vertreten.
- (2) Das weibliche Mitglied des Verbandsjugendausschusses hat die spezielle Aufgabe der Vertretung der Interessen der Mädchen und betreut diese bei zentralen



- Jugendordnung (JO)

Veranstaltungen wie Deutschen Jugendbestenkämpfe, Länderspiele, Vergleichskämpfe u. ä.

§ 7 Aufgaben des Verbandsjugendausschusses

- (1) Die Geschäfte des Verbandsjugendausschusses werden durch den Vorsitzenden geführt.
- (2) Der Verbandsjugendausschuss ist verantwortlich für:
 - a) Vertretung der Jugend des SBV im SBV-Vorstand, beim Verbandstag sowie bei der Saarländischen Sportjugend (SSJ);
 - b) Durchführung von zentralen Lehrgängen für Vereinsjugendwarte, qualifizierte Spieler und Anwärter für die Auswahlmannschaft;
 - c) Durchführung von Vergleichskämpfen mit anderen Verbänden. Dabei ist mit dem Spielausschuss eine Übereinstimmung über die Termine zu erstreben;
 - d) Durchführung der jährlichen Jugend- und Schülerbestenkämpfe des SBV sowie Durchführung der jährlichen Mannschaftsmeisterschaften und Pokalrunden für Jugendliche und Schüler nach der Spielordnung des SBV;
 - e) Überwachung des Sportverkehrs der Jugend mit auswärtigen Vereinen. Im Rahmen dieser Überwachung erteilt der Vorsitzende die Starterlaubnis für die Jugendlichen in den anderen Verbänden mit Rücksprache des geschäftsführenden Vorstandes. Dabei ist neben dem entsprechenden spielerischen Können die charakterliche Haltung der Jugendlichen entscheidend;
 - f) Verwendung der für Jugendzwecke gebundenen Mittel des SBV sowie der von den staatlichen Stellen zur Verfügung gestellten Mittel, soweit sie ebenfalls für Jugendzwecke gebunden sind, im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand des SBV.

§ 8 Jugendmittel des SBV

Die im Haushaltsplan des SBV für die Jugendarbeit festgelegten Mittel werden ausschließlich durch den Jugendausschuss verwaltet, wobei die Verwahrung und Buchung der Gelder beim Schatzmeister erfolgt. Die nach dem Haushaltsplan des SBV und die von staatlichen Stellen für Jugendzwecke bewilligten Mittel müssen in gesonderten Konten ausgewiesen werden.

§ 9 Wettkampfbetrieb

Für alle Jugendwettbewerbe gelten die Bestimmungen der Spielordnung des SBV sinngemäß. Bei allen Jugendveranstaltungen des SBV hat der Vorsitzende des Verbandsjugendausschusses bzw. der ihn vertretende männliche Beisitzer für alle Jungen und die weibliche Beisitzerin für alle Mädchen das Recht, bei offensichtlichen körperlichen und charakterlichen Mängeln sie sofort aus dem Spiel zu nehmen. Alle Wettkämpfe sollen unter jugendgemäßen Bedingungen stattfinden.



§ 10 Seniorenerklärung

Siehe Spielordnung § 20.

§ 11 Rechtspflege

In allen Fällen, in denen bei den Senioren der Verbandsspielausschuss zuständig ist, tritt an dessen Stelle bei der Jugend der Verbandsjugendausschuss. Seine Entscheidungen hat er nach den Rechtsordnung des SBV zu treffen.

§12 Zweitspielrecht

- (1) Jugendspieler, die in ihrem Verein keine oder keine adäquate Spielmöglichkeit in einer Mannschaft haben, können auf Antrag ein Zweitspielrecht für einen anderen Verein (nachfolgend mit Gastverein bezeichnet) beantragen.
- (2) Der Jugendspieler behält für RLT und Einzelmeisterschaften die Spielberechtigung für seinen Heimverein. Für seinen Gastverein erhält er eine befristete Spielberechtigung für die Mannschaftsmeisterschaft.
- (3) Die Regelung aus § 43 Absatz 9 gilt nur für den Gastverein.
- (4) Das Zweitspielrecht wird vom JA für die Dauer einer Saison erteilt. Am Ende der Saison erlischt das Zweitspielrecht automatisch.
- (5) Das Zweitspielrecht ist bis zum 15. Mai über die Geschäftsstelle zu beantragen und von Heimverein und Gastverein zu begründen.

Für die Saison 2013/14 soll, bei Annahme des Antrages, eine Ausnahme zu Punkt (4) gelten: Anträge können bis zum 01.08.13 eingereicht werden.